



Stand Januar 2006

LEITFADEN EX-POST-KORREKTUREN NACH DEM ZUTEILUNGSGESETZ 2007

**Information zur Anwendung gesetzlicher Regelungen zur nachträglichen
Überprüfung der Zuteilungsentscheidung in der Handelsperiode 2005-2007**

Dies ist eine Information der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt). Wir weisen darauf hin, dass diese Information eine verbindliche Stellungnahme im Einzelfall unter Kenntnis und Prüfung aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände nicht ersetzen kann. Sie beinhaltet keinerlei Zusicherung und begründet keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Ansprüche.

VORWORT

Abhängig von den tatsächlichen Produktionsmengen des vorangegangenen Kalenderjahres sieht das deutsche Zuteilungsgesetz eine nachträgliche Überprüfung der Zuteilungsentscheidung vor: entweder mit der Folge der Korrektur der Zuteilungsentscheidung (sog. Ex-Post-Korrektur) oder der besonderen Abgabepflicht nach § 7 Abs. 9 ZuG 2007 (sog. Auslastungskorrektur). Dieser Leitfaden erläutert die Vorgehensweise im Falle der Ex-Post-Korrekturen. Die Auslastungskorrektur nach § 7 Abs. 9 ZuG 2007 wird im Rahmen der jährlichen Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG erfasst. Nähere Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte dem „[Leitfaden zur Erstellung von CO₂-Emissionsberichten](#)“.

Die Europäische Kommission hat die deutschen Regelungen zur Ex-Post-Korrektur im Juli 2004 beanstandet. Diese Beanstandung ist Gegenstand einer Nichtigkeitsklage der Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gericht 1. Instanz (EuG). Die Informationspflichten, die sich für die Betreiber aus der nationalen Gesetzgebung ergeben, sind jedoch von der Beanstandung durch die Europäische Kommission nicht berührt. Die Mitteilung der Produktionsmengen ist neben der Vorbereitung von Ex-Post-Korrekturen auch für das Management der Reserve (§ 6 ZuG 2007) und die Aufstellung des Nationalen Zuteilungsplans für die Zuteilungsperiode 2008-2012 erforderlich. Um den betroffenen Unternehmen keine Nachteile durch ein eventuelles Versäumen der im Zuteilungsgesetz 2007 (ZuG 2007) festgelegten Fristen entstehen zu lassen, hat die Deutsche Emissionshandelsstelle bereits Anfang Dezember 2005 durch eine Veröffentlichung auf die bestehenden Mitteilungspflichten hingewiesen.

INHALTSVERZEICHNIS

A	Einleitung.....	4
B	Übersicht über die gesetzlichen Regelungen des ZuG 2007 für eine nachträgliche Überprüfung der Zuteilungsentscheidung	5
C	Gesetzliche Regelungen des ZuG 2007 zur nachträglichen Überprüfung der Zuteilungsentscheidung	7
C.1	Korrektur gemäß § 8 Abs. 3 und 4 ZuG 2007	7
C.1.1	Gesetzliche Rahmenbedingungen	7
C.1.2	Hinweise zur Übermittlung der Produktionsdaten	8
C.1.3	Verfahrenshinweise	10
C.2	Korrektur KWK-Sonderzuteilung gemäß § 14 Abs. 4-6 ZuG 2007.....	11
C.2.1	Gesetzliche Rahmenbedingungen	11
C.2.2	Erforderliche Angaben.....	12
C.2.3	Verfahrenshinweise	13
C.3	Korrektur gemäß § 9 Abs. 4 ZuG 2007	13
C.3.1	Gesetzliche Rahmenbedingungen	13
C.3.2	Erforderliche Angaben.....	14
C.3.3	Verfahrenshinweise	15
D	Nachweise.....	17

A EINLEITUNG

Mit dem Emissionshandel ist seit dem 01. Januar 2005 in der Europäischen Union ein neues Klimaschutzpolitisches Instrument eingeführt worden. Ziel dieses Instruments ist es, in den vom Emissionshandel erfassten Sektoren Energiewirtschaft und energieintensive Industrie den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase, zunächst nur von Kohlendioxid-Emissionen, ökologisch wirksam und ökonomisch effizient zu mindern. Das System beruht auf der Festlegung nationaler Mengenkontingente für Emissionsberechtigungen sowie Regeln für deren Zuteilung an die beteiligten Unternehmen oder Anlagenbetreiber. Die Emissionsberechtigungen können innerhalb der Europäischen Union frei gehandelt werden. Am Kohlendioxid-Emissionshandelssystem in Deutschland nehmen in der ersten Zuteilungsperiode 2005-2007 bisher rund 1.850 Energiewirtschafts- und Industrieanlagen teil.

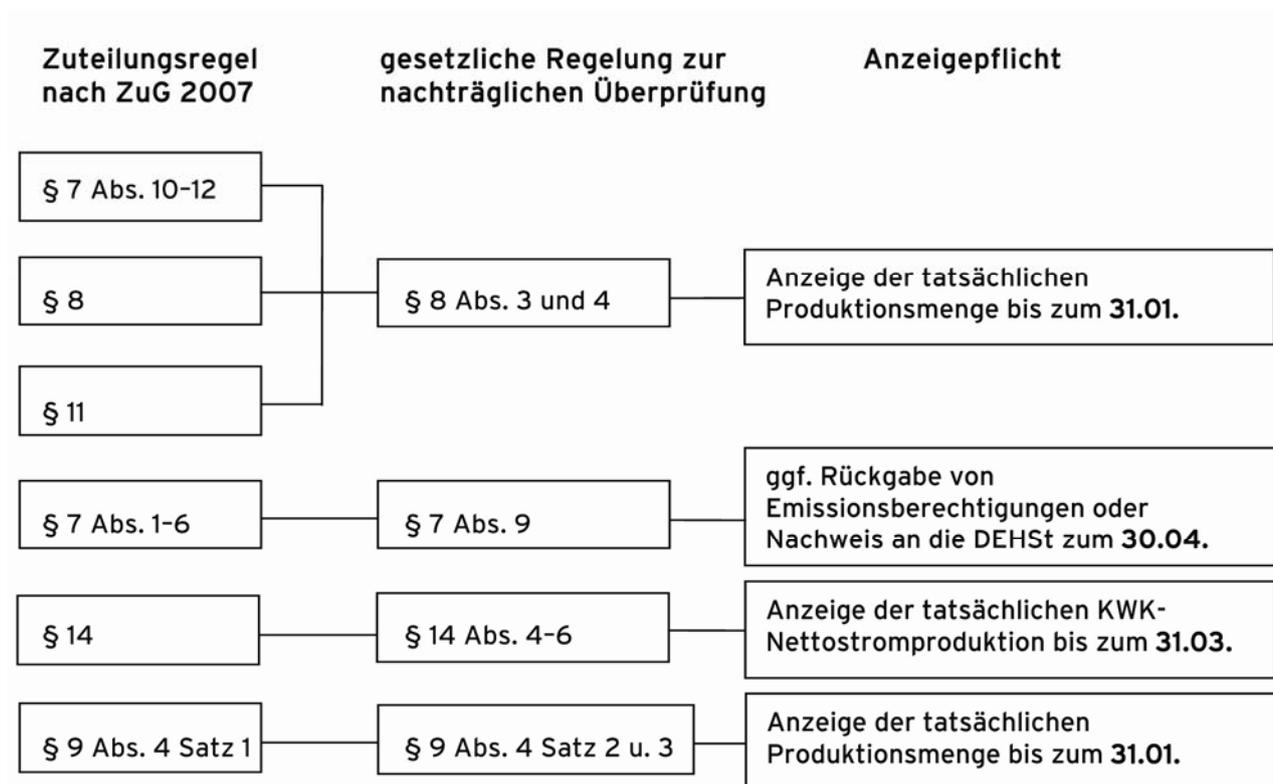
Mit dem vorliegenden Leitfaden informiert die DEHSt über die Anwendung der gesetzlichen Regelungen des Zuteilungsgesetzes 2007 (ZuG 2007) zur nachträglichen Überprüfung der Zuteilungsentscheidung mit der Folge einer eventuellen Korrektur (Ex-Post-Korrektur). Der Leitfaden richtet sich vor allem an Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen. Er ermöglicht einen schnellen Überblick über die relevanten gesetzlichen Regelungen im Zuteilungsgesetz 2007. Darüber hinaus werden die für die Datenerhebung erforderlichen Angaben übersichtlich dargestellt. Für die Erfassung und Übermittlung der entsprechenden Daten stellt die DEHSt zudem kostenlos eine Software zur Verfügung. Diese Software zur Anzeige der tatsächlichen Produktionsmenge (sogen. Ex-Post-Berichterstattung) wurde als spezielles Formular in die Software zur elektronischen Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG integriert. Hinweise zu deren Installation und Bedienung können dem [„Benutzerhandbuch für die Software zur elektronischen Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG und zur Anzeige der Produktionsmengen für die Ex-Post-Kontrolle nach § 8 Abs. 3 ZuG 2007“](#) entnommen werden.

Bei der Zusammenstellung der Angaben zur Ex-Post-Korrektur treten möglicherweise Fragen auf, die der vorliegende Leitfaden noch nicht beantwortet. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Homepage der DEHSt (<http://www.dehst.de>) hin, wo unter der Rubrik „FAQ“ regelmäßig neue Fragen zur Auslegung gesetzlicher Vorgaben beantwortet werden.

B ÜBERSICHT ÜBER DIE GESETZLICHEN REGELUNGEN DES ZUG 2007 FÜR EINE NACHTRÄGLICHE ÜBERPRÜFUNG DER ZUTEILUNGSENTSCHEIDUNG

Das ZuG 2007 regelt, dass bei Inanspruchnahme bestimmter Zuteilungsregeln durch den Anlagenbetreiber die Zuteilungsentscheidung nachträglich zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren ist. Abbildung 1 gibt eine Übersicht, in welchen Fällen eine nachträgliche Überprüfung der Zuteilungsentscheidung erfolgt und welche Anzeigepflichten damit verbunden sind.

Abbildung 1 Übersicht über die gesetzlichen Regelungen zur nachträglichen Überprüfung der Zuteilungsentscheidung



Bei einer Zuteilung von Emissionsberechtigungen auf Basis angemeldeter Produktionsmengen (§ 7 Abs. 10-12, § 8 und § 11 ZuG 2007) erfolgt eine Überprüfung der Zuteilungsentscheidung nach § 8 Abs. 4 ZuG 2007. Der Betreiber ist verpflichtet bis zum 31. Januar eines Jahres die tatsächlichen Produktionsmengen des Vorjahres der DEHSt mitzuteilen (vgl. Kapitel C.1).

Im Falle einer Zuteilung auf Basis historischer Emissionen (§ 7 Abs. 1-6 ZuG 2007) sieht die Auslastungskorrekturregel nach § 7 Abs. 9 ZuG 2007 in bestimmten Fällen eine Rückgabe von Emissionsberechtigungen durch den Betreiber bis zum 30. April eines jeden Jahres vor (vgl. [„Leitfaden zur Erstellung von CO₂-Emissionsberichten“](#), Kapitel IV 6).

Erhielt der Betreiber einer KWK-Anlage eine Sonderzuteilung von Emissionsberechtigungen nach § 14 ZuG 2007, ist er nach § 14 Abs. 4-6 ZuG 2007 verpflichtet der DEHSt bis zum 31.03 eines Jahres die tatsächliche KWK-Nettostromproduktion des Vorjahres mitzuteilen (vgl. Kapitel C.2).

Wurde der Betrieb einer emissionshandelspflichtigen Anlage eingestellt und die Produktion dieser Anlage von einer bestehenden emissionshandelspflichtigen Anlage desselben Betreibers übernommen, hat der Betreiber nach § 9 Abs. 4 ZuG 2007 die tatsächliche Vorjahresproduktion der übernehmenden Anlage bis zum 31. Januar eines Jahres mitzuteilen, um so die tatsächliche Mehrproduktion der Anlage nachzuweisen (vgl. Kapitel C.3).

C GESETZLICHE REGELUNGEN DES ZUG 2007 ZUR NACHTRÄGLICHEN ÜBERPRÜFUNG DER ZUTEILUNGSENTSCHEIDUNG

C.1 Korrektur gemäß § 8 Abs. 3 und 4 ZuG 2007

C.1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Sofern eine Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2005-2007 auf Basis prognostizierter Produktionsmengen erfolgt, sieht das Zuteilungsgesetz 2007 eine Anzeigepflicht der tatsächlichen Produktionsmengen des Anlagenbetreibers und die Überprüfung der Zuteilungsentscheidung vor (§ 8 Abs. 3 und 4 ZuG 2007). Diese Pflicht betrifft sowohl Bestandsanlagen (§ 7 Abs. 10-12 oder § 8 ZuG 2007) als auch Neuanlagen (§ 11 ZuG 2007). So gilt nach § 8 Abs. 3 ZuG 2007:

„Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 1¹ ist verpflichtet, in der laufenden Zuteilungsperiode jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres der zuständigen Behörde die tatsächliche Produktionsmenge des vorangegangenen Jahres anzuzeigen und in geeigneter Form nachzuweisen. Soweit am 31. Januar eines Jahres weniger als ein Jahr seit Inbetriebnahme der Anlage vergangen ist, muss die Anzeige der tatsächlichen Produktionsmenge für diesen Zeitraum zum 31. Januar des darauf folgenden Jahres erfolgen“.²

Eine Korrektur der Zuteilungsentscheidung auf der Grundlage der tatsächlich produzierten Produktmenge richtet sich nach § 8 Abs. 4 ZuG 2007:

„Soweit die tatsächliche Produktionsmenge geringer ist als die nach Absatz 2 Nr. 1 angemeldete oder die aufgrund einer früheren Anzeige festgestellte Produktionsmenge, widerruft die

¹ § 8 Abs. 1 ZuG 2007 regelt die Zuteilung von Emissionsberechtigungen auf Basis angemeldeter Emissionen bei Inbetriebnahme der dem TEHG unterliegenden Anlage oder einer Kapazitätserweiterung (§ 8 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 ZuG 2007) im Zeitraum 01.01.2003 bis 31.12.2004. § 8 Abs. 3 und 4 gelten darüber hinaus auch für Anlagen mit einer Zuteilung nach § 7 Abs. 10 bis 12 oder § 11.

² In diesem Fall muss für mehr als ein Jahr berichtet werden.

zuständige Behörde die Zuteilungsentscheidung mit Wirkung für die Vergangenheit und legt die Zuteilungsmenge unter Berücksichtigung der Angaben nach Absatz 3 Satz 1 sowie die jährlich auszugebenden Teilmengen nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 neu fest. Soweit eine Zuteilungsentscheidung widerrufen worden ist, hat der Betreiber Berechtigungen im Umfang der zu viel ausgegebenen Berechtigungen zurückzugeben.“

C.1.2 Hinweise zur Übermittlung der Produktionsdaten

Zur Übermittlung der für die Anzeige der Produktionsmengen erforderlichen Daten stellt die DEHSt ein elektronisches Erfassungsformular zur Verfügung („Ex-Post-Bericht nach § 8 Abs. 3 Zuteilungsgesetz 2007“).

Zur Erleichterung der Anzeige der tatsächlichen Produktionsmenge erhalten die betroffenen Betreiber von der DEHSt einen Datensatz im XML-Format, der neben den Stammdaten der Anlage die bereits erfassten für die Ex-Post-Korrektur relevanten Daten enthält. Der Datensatz kann vom Anlagenbetreiber in das elektronische Erfassungsformular importiert werden. Die Felder zu den Stammdaten der Anlage und zu den beschreibenden Angaben der einzelnen Produkte müssen dann nicht mehr ausgefüllt werden.

Einzelheiten zum Import einer XML-Datei in die Berichtssoftware und weitere Hinweise zu deren Bedienung können dem [„Benutzerhandbuch für die Software zur elektronischen Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG und zur Anzeige der Produktionsmengen für die Ex-Post-Kontrolle nach § 8 Abs. 3 ZuG 2007“](#) entnommen werden.

Der oben beschriebene Versand der Stammdaten ist ein Service der DEHSt. Dieser Service entbindet den einzelnen Betreiber nicht von seiner Pflicht, selbst zu prüfen, ob er von der Verpflichtung zur Anzeige der Produktionsmengen gemäß § 8 Abs. 3 ZuG 2007 betroffen ist.

In dem elektronischen Erfassungsformular werden neben den Stammdaten zur Anlage die in Tabelle 1 beschriebenen Angaben abgefragt.

Tabelle 1: Erforderliche Angaben zur Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß § 8 Abs. 3 ZuG 2007

Erforderliche Angaben	Beschreibung
Produktbezeichnung	Bezeichnung des Produkts gemäß Zuteilungsbescheid (wird bei Datenimport automatisch ausgefüllt)
Einheit	Einheit für Nettoproduktionsmenge und Produktionskapazität, (wird bei Datenimport automatisch ausgefüllt)
Produktkapazität	<p>Die auf den Regelbetrieb bezogene, installierte Produktionsleistung pro Jahr; sofern sich aus den Anforderungen der Genehmigung der Anlage eine geringere maximale Produktionsleistung ergibt, ist diese maßgeblich.</p> <p>Diese Angabe bezieht sich auf die Kapazität im Januar des Berichtsjahres. Über alle danach erfolgten Kapazitätserweiterungen (mit den dazugehörigen Produkten) wird erst im übernächsten Jahr berichtet (dann für den gesamten Zeitraum seit Inbetriebnahme).</p> <p>(zu branchenspezifischen Erläuterungen vergleiche Anhänge 3 und 4 im „Leitfaden Zuteilungsregeln 2005-2007 -Neuanlagen, Kapazitätserweiterungen und Einstellung des Betriebs von Anlagen“.)</p>
Nettoproduktion im Berichtsjahr	Tatsächliche Nettoproduktionsmenge im Berichtsjahr
Zuteilungsregel	Zuteilungsregel gemäß ZuG 2007 aufgrund der eine Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Herstellung des Produkts erfolgt ist (wird bei Datenimport automatisch ausgefüllt)
Art des Nachweises der Produktionsmenge im Berichtsjahr	<p>Die tatsächliche Nettoproduktion ist durch geeignete Nachweise oder durch eine Bestätigung eines Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfers zu belegen (siehe Kap. D).</p> <p>Art und Name des Nachweisdokuments sind in der Software anzugeben.</p>
Zusätzliche Erläuterungen	z. B. Hinweis auf neue Produkte in der Anlage

Danach sind zum 31.01. eines Jahres Angaben zu Produkten aus Bestandsanlagen zu machen, für die Emissionsberechtigungen nach § 7 Abs. 10-12 oder § 8 ZuG 2007 zugeteilt wurden. Des Weiteren sind Angaben zu Produkten aus Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen zu machen, die bis zum 31. Januar des Vorjahres in Betrieb gegangen sind (Zuteilung nach § 11 ZuG 2007).

Für Produkte aus Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen, die nach dem 31. Januar des Vorjahres in Betrieb genommen wurden, muss erst zum 31. Januar des darauf folgenden Jahres die tatsächliche Produktionsmenge angezeigt werden. D.h., sofern eine Anlage im Februar 2005 in

Betrieb ging, muss für diese Anlage erst zum 31. Januar 2007 berichtet werden. Der Berichtszeitraum umfasst dann mehr als ein Jahr.

Die Produktbezeichnungen entsprechen denen des Zuteilungsbescheids ggf. in seiner letzten geänderten Fassung. Wenn in einer Anlage andere Produkte erzeugt werden, als ursprünglich angemeldet wurden, müssen auch für diese die tatsächlichen Produktionsmengen angezeigt werden. In diesen Fällen muss die Art der Umstellung im dafür vorgesehenen Feld „Erläuterungen“ näher beschrieben werden.

Wurden einer Anlage Emissionsberechtigungen nach mehr als einer der oben genannten Zuteilungsregeln zugeteilt (z.B. nach § 7 Abs. 12 und § 8 Abs. 6 ZuG 2007), so dürfen gleiche Produkte, für die unterschiedliche Zuteilungsregeln angewendet wurden, nicht zusammengefasst werden.

KWK-Anlagen, für die ein Antrag nach § 8 Abs. 1 ZuG 2007 gestellt wurde, erhielten Emissionsberechtigungen für das Ersatzprodukt [Exergie](#) zugeteilt. Entsprechend mussten im Zuteilungsverfahren die Einzelexergien der Produkte Wärme und Strom angegeben und nachgewiesen werden. Die Ex-Post-Korrektur erfolgt in diesen Fällen über die Exergie der Anlage. Der Betreiber hat analog zum Zuteilungsverfahren einen Nachweis über die Einzelexergien der Produkte Wärme und Strom vorzulegen.

Wurde im Zuteilungsverfahren für die Herstellung eines Produktes eine gestufte Auslastung der Produktionskapazität beantragt, so ist im elektronischen Erfassungsformular die entsprechende Frage mit „ja“ zu beantworten.

Die Übermittlung der aus der Erfassungssoftware erzeugten Dokumente an die DEHSt hat über die VPS zu erfolgen.

C.1.3 Verfahrenshinweise

Die DEHSt vergleicht die angezeigte Produktionsmenge eines jeden Produkts mit der Produktionsprognose, die der Zuteilung zu Grunde lag. Ist die tatsächliche Produktionsmenge eines Produkts geringer als die prognostizierte, erfolgt eine Korrektur der Zuteilungsmenge nach § 8 Abs. 4 ZuG 2007. Liegen gleiche Produkte aus unterschiedlichen Anlagenteilen oder aus dem Einsatz unterschiedlicher Brennstoffe vor (z.B. Strom aus Blockheizkraftwerk und Strom aus

Gasturbine), so werden sowohl die berichteten als auch die prognostizierten Produktionsmengen dieser Produkte von der DEHSt addiert. Die Zusammenfassung von gleichen Produkten ist jedoch nur möglich, sofern für diese die gleiche Zuteilungsregel angewendet wurde.

Unterliegen bei einer Anlage einzelne Anlagenteile nicht dem TEHG, so ist die Produktion dieser nicht dem TEHG unterfallenden Anlagenteile, bei der Angabe der tatsächlichen Produktionsmenge *nicht* mit anzugeben. Wird in einer Anlage als Produkt auch Strom erzeugt, der gemäß des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vergütet wird, so ist die Menge des erzeugten und nach EEG vergüteten Stroms bei der Angabe der tatsächlichen Produktionsmenge herauszurechnen und *nicht* mit anzugeben.

C.2 Korrektur KWK-Sonderzuteilung gemäß § 14 Abs. 4-6 ZuG 2007

C.2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Sofern eine Sonderzuteilung von Emissionsberechtigungen für Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (§ 14 ZuG 2007) für die Handelsperiode 2005-2007 erfolgte, sieht das Zuteilungsgesetz 2007 eine Überprüfung der Zuteilungsentscheidung unter Berücksichtigung der in KWK erzeugten Nettostrommenge vor (§ 14 Abs. 4 ZuG 2007).

„Der Betreiber der Anlage legt der zuständigen Behörde bis zum 31. März eines Jahres, erstmals im Jahr 2006, die Abrechnung nach § 8 Abs. 1 Satz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092) vor, das durch Artikel 136 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist. Soweit eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage keinen Strom in ein Netz für die allgemeine Versorgung einspeist oder Strom einspeist, ohne eine Begünstigung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zu erhalten, gilt Satz 1 entsprechend für die KWK-Nettostromerzeugung der Anlage oder die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste KWK-Nettostrommenge.“

Die Korrektur der Zuteilungsentscheidung auf Basis der tatsächlich produzierten Produktmenge erfolgt nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 und 6 ZuG 2007.

„Die zuständige Behörde widerruft die Zuteilungsentscheidung mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn die in dem vergangenen Kalenderjahr tatsächlich erzeugte KWK-Nettostrommenge geringer

ist als die diesem Jahr entsprechende der Zuteilungsentscheidung zugrunde gelegte Menge Strom. Dabei wird die zugeteilte Menge an Berechtigungen des jeweiligen Kalenderjahres für jeden Prozentpunkt, um den die tatsächlich erzeugte KWK-Nettostrommenge geringer ist als die der Zuteilungsentscheidung zugrunde liegende, um 5 Prozent verringert. Soweit eine Zuteilungsentscheidung widerrufen worden ist, hat der Betreiber Berechtigungen im Umfang der zu viel ausgegebenen Berechtigungen zurückzugeben.“

„Reduziert sich die KWK-Nettostrommenge im Vergleich zu der der Zuteilungsentscheidung zugrunde gelegten Menge um mehr als 20 Prozent, so entfällt eine Zuteilung von Berechtigungen nach Absatz 1.“

C.2.2 Erforderliche Angaben

Danach sind vom Anlagenbetreiber die in Tabelle 2 beschriebenen Angaben bis zum 31. März eines Jahres bei der DEHSt vorzulegen.

Tabelle 2: Erforderliche Angaben zur Erfüllung der Mitteilungspflicht
gemäß § 14 Abs. 4–6 ZuG 2007

Erforderliche Angaben	Beschreibung
Produktbezeichnung	Bezeichnung des Produkts gemäß letztem Zuteilungsbescheid
Einheit	Einheit für Nettostromproduktionsmenge und Produktionskapazität
Produktionskapazität	Die auf den Regelbetrieb bezogene, installierte Produktionsleistung pro Jahr; sofern sich aus den Anforderungen der Genehmigung der Anlage eine geringere maximale Produktionsleistung ergibt, ist diese maßgeblich. (zu branchenspezifischen Erläuterungen vergleiche Anhänge 3 und 4 im „ Leitfaden Zuteilungsregeln 2005-2007 - Neuanlagen, Kapazitätserweiterungen und Einstellung des Betriebs von Anlagen “.)
KWK-Nettostrommenge	Tatsächlich erzeugte KWK-Nettostrommenge im Berichtsjahr

Der Anlagenbetreiber meldet der DEHSt die Nettoproduktionsmenge für KWK-Strom bis zum 31. März des Folgejahres. Diese Mitteilung ist somit von der Ex-Post-Korrektur nach § 8 Abs. 3 und 4 ZuG 2007 zeitlich entkoppelt. Als Nachweisdokument wird die BAFA-Meldung anerkannt. Falls der KWK-Strom nicht nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der

Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) vergütet wird, also auch keine Meldung an das BAFA erfolgt, teilt der Anlagenbetreiber der DEHSt die KWKG-Nettostrommenge analog den Vorschriften des KWKG mit (bei Anlagen > 2 MW Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer, bei Anlagen < 2 MW Bestätigung durch eine einfache Mitteilung).

Betreiber, die ihren Verpflichtungen zur Mitteilung der KWKG-Strommengen bereits zum 31.01.2006 nachkommen wollen, können zur Übermittlung der Daten das elektronische Erfassungsformular für die Berichterstattung nach § 8 Abs. 3 und 4 ZuG 2007 verwenden. Hier sind in der Spalte „Produktbezeichnung“ das Produkt „KWKG-Nettostrommenge nach § 14 ZuG 2007“ zu ergänzen und die entsprechenden Mengen in der Spalte „Nettoproduktion im Berichtsjahr“ einzutragen. Im Feld „zusätzliche Erläuterungen“ ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem betreffenden Eintrag um eine Mitteilung zur Überprüfung der KWKG-Sonderzuteilung gemäß § 14 Abs. 4-6 ZuG 2007 handelt.

C.2.3 Verfahrenshinweise

Bei einer Korrektur nach § 14 Abs. 4-6 ZuG 2007 wird die Zuteilungsmenge nicht für die Zukunft neu festgelegt. Der Anlagenbetreiber muss nach Widerruf der Zuteilungsentscheidung für die Vergangenheit durch die DEHSt zuviel ausgegebene Emissionsberechtigungen (in fünffacher Zahl) an die DEHSt zurückgeben.

Anders als bei § 8 Abs. 3 und 4 ZuG 2007 wird die Sonderzuteilung nach § 14 ZuG 2007 auch für Anlagen/Kapazitätserweiterungen, die nach dem 31.01. des Berichtsjahres in Betrieb genommen wurden, im darauf folgenden Jahr korrigiert.

C.3 Korrektur gemäß § 9 Abs. 4 ZuG 2007

C.3.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

§ 9 ZuG 2007 regelt die Korrektur der Zuteilungsentscheidung bei Einstellung des Betriebes emissionshandlungspflichtiger Anlagen. In Abs. 1 heißt es hierzu:

„Wird der Betrieb einer Anlage eingestellt, so widerruft die zuständige Behörde die Zuteilungsentscheidung; dies gilt nicht für Berechtigungen, die vor dem Zeitpunkt der Betriebseinstellung

ausgegeben worden sind. Soweit eine Zuteilungsentscheidung widerrufen worden ist, hat der Betreiber Berechtigungen im Umfang der zu viel ausgegebenen Berechtigungen zurückzugeben.“

In Abs. 4 desselben Paragraphen heißt es weiter: „Der Widerruf nach Absatz 1 Satz 1 unterbleibt, soweit die Produktion der Anlage von einer anderen bestehenden Anlage desselben Betreibers im Sinne der §§ 7 und 8 in Deutschland übernommen wird, die der dadurch ersetzten Anlage nach Maßgabe des Anhangs 2 zu diesem Gesetz vergleichbar ist.“

Der Betreiber ist verpflichtet, jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres in geeigneter Form die tatsächliche Mehrproduktion der übernehmenden Anlage nachzuweisen. Dazu heißt es weiter in Absatz 4: „Soweit die tatsächliche Mehrproduktion in der anderen Anlage, im Vergleich zur Basisperiode, geringer als angezeigt ist, legt die Behörde die Zuteilung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Produktionsmenge neu fest.“

C.3.2 Erforderliche Angaben

Im Rahmen der Korrektur nach § 9 Abs. 4 ZuG 2007 ist für die die Produktion übernehmende Anlage zu berichten. Der Betreiber ist verpflichtet, jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres in geeigneter Form die tatsächliche Produktionsmenge der die Produktion übernehmenden Anlage nachzuweisen; die zur Korrektur erforderlichen Angaben über die stillgelegte Anlage werden bereits nach Anzeige der Produktionsübernahme gemäß § 9 Abs. 4 ZuG 2007 abgefragt.

Es müssen der DEHSt die in Tabelle 3 aufgeführten Angaben mitgeteilt werden. Zur Übermittlung der Daten sollte das elektronische Erfassungsformular für die Berichterstattung nach § 8 Abs. 3 und 4 ZuG 2007 verwendet werden. Unterliegt die Anlage, die die Produktion übernimmt, der Kontrolle nach § 8 Abs. 3 und 4 und § 9 Abs. 4 ZuG 2007 ist das Formular nur einmal auszufüllen.

Tabelle 3: Erforderliche Angaben zur Erfüllung der Mitteilungspflicht
gemäß § 9 Abs. 4 ZuG 2007

Erforderliche Angaben	Beschreibung
Produktbezeichnung	Bezeichnung des Produkts gemäß letztem Zuteilungsbescheid
Einheit	Einheit für Nettoproduktionsmenge und Produktionskapazität
Produktionskapazität	<p>Die auf den Regelbetrieb bezogene, installierte Produktionsleistung pro Jahr; sofern sich aus den Anforderungen der Genehmigung der Anlage eine geringere maximale Produktionsleistung ergibt, ist diese maßgeblich.</p> <p>Diese Angabe bezieht sich auf die Kapazität im Januar des Berichtsjahres. Über alle danach erfolgten Kapazitätserweiterungen (mit den dazu gehörigen Produkten) wird erst im übernächsten Jahr berichtet (dann für den gesamten Zeitraum seit Inbetriebnahme).</p> <p>(zu branchenspezifischen Erläuterungen vergleiche Anhänge 3 und 4 im „Leitfaden Zuteilungsregeln 2005-2007 - Neuanlagen, Kapazitätserweiterungen und Einstellung des Betriebs von Anlagen“)</p>
Nettoproduktionsmenge	Tatsächliche Produktionsmenge im Berichtsjahr
Zuteilungsregel für das Produkt	Zuteilungsregel gemäß ZuG 2007, aufgrund derer eine Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Herstellung des Produkts erfolgt ist
Wie wird die Nettoproduktionsmenge nachgewiesen?	z.B. Bestätigung durch Sachverständige oder Wirtschaftsprüfer (siehe Kap. D), Bezeichnung des Nachweisdokuments in der Software
Weitere Erläuterungen	

C.3.3 Verfahrenshinweise

Soll die Produktion von einer Anlage übernommen werden, der Emissionsberechtigungen nach § 7 Abs. 10-12, § 8 oder § 11 Abs. 6 ZuG 2007 zugeteilt wurden, ist eine Übertragung der Produktion nur dann möglich, wenn die zu übertragende Produktionsmenge nicht in die Produktionsprognose eingeflossen ist, die im Rahmen des Zuteilungsverfahrens für die die Produktion übernehmende Anlage abgegeben wurde.

Wurden der stillgelegten Anlage Emissionsberechtigungen nach § 7 Abs. 1-6 ZuG 2007 zugeteilt, kann höchstens die Produktion übertragen werden, die der durchschnittlichen jährlichen

Produktion der stillgelegten Anlage in der Basisperiode entspricht. Erfolgte die Zuteilung für die stillgelegte Anlage nach § 7 Abs. 10-12 oder § 8 ZuG 2007, kann die Produktionsmenge übertragen werden, die im Zuteilungsverfahren als Prognose Grundlage der Zuteilung der stillgelegten Anlage war. Wurde hier eine gestaffelte Auslastung angegeben, ist der Mittelwert der Prognose übertragbar. Wurde die Zuteilung der stillgelegten Anlage bereits per Ex-Post-Korrektur angepasst, ist die der neu berechneten Zuteilungsmenge zugrunde gelegte Produktionsmenge maßgeblich.

Wurden der übernehmenden Anlage Emissionsberechtigungen nach § 7 Abs. 1-6 ZuG 2007 zugeteilt, errechnet sich die tatsächliche Mehrproduktion der übernehmenden Anlage aus der Differenz der Produktion des vorangegangenen Jahres und der Produktion in der Basisperiode. Wurden der übernehmenden Anlage Emissionsberechtigungen nach § 7 Abs. 10-12 oder § 8 ZuG 2007 zugeteilt, errechnet sich die tatsächliche Mehrproduktion aus der Differenz der prognostizierten Produktion (laut Zuteilungsbescheid) und der tatsächlichen Produktion des vorangegangenen Jahres.

Die Ausgabe der Emissionsberechtigungen für die übertragenen Produktionsmengen erfolgt weiterhin auf das Konto der stillgelegten Anlage. Sollte aufgrund einer geringeren Produktionsübernahme als angezeigt eine Korrektur der Zuteilungsmenge erforderlich sein, so wird der Änderungsbescheid der stillgelegten Anlage zugeordnet.

Im ersten Jahr nach der Stilllegung wird zur Ex-Post-Kontrolle die angezeigte Produktionsübernahme mit der Summe aus der tatsächlich übernommenen Produktion und der bereits im Stilllegungsjahr in der stillgelegten Anlage produzierten Menge verglichen.

Handelt es sich bei der stillgelegten und der übernehmenden Anlage um KWK-Anlagen, können beide eine Sonderzuteilung nach § 14 ZuG 2007 erhalten haben. Im Jahr nach der Übernahme unterliegt die KWK-Nettostromproduktion der übernehmenden Anlage der Korrektur nach § 14 ZuG 2007. Grundlage für die Korrektur ist dann die Summe der Prognosen der KWK-Nettostromproduktion der übernehmenden und der stillgelegten Anlage.

D NACHWEISE

Nach § 8 Abs. 3 ZuG 2007 und § 9 Abs. 4 ZuG 2007 sind die Angaben des Betreibers in geeigneter Form zu belegen. Als geeigneter Nachweis wird durch die DEHSt zum Beispiel eine Verifizierung der Angaben durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch einen Sachverständigen, der zur Prüfung des Zuteilungsantrages der jeweiligen Anlage berechtigt wäre (vgl. „[Prüfungsrichtlinie zur Verifizierung von Zuteilungsanträgen und Emissionsberichten](#)“, Stand: Dezember 2005, Kap. C 1), anerkannt.

Das Bestätigungsschreiben des Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfers muss die konkret gemachten Angaben eindeutig in Bezug nehmen. Ein klarer Bezug ist hergestellt, wenn das Bestätigungsschreiben und - als Anlage - das aus der Erfassungssoftware erzeugte Formular wie im Zuteilungsverfahren 2004 „als Paket“ gemeinsam vom Anlagenbetreiber elektronisch signiert über die VPS an die DEHSt eingeschickt werden. Ist dem Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer eine elektronische Signatur nicht möglich, so kann auch das handschriftlich unterzeichnete Bestätigungsschreiben zusammen mit einer Kopie des Berichts als Anlage auf dem Postwege an die DEHSt eingeschickt werden.

Für Anlagen, die eine Sonderzuteilung nach § 14 ZuG 2007 erhalten haben, verlangt § 14 Abs. 4 ausdrücklich die BAFA-Abrechnung. Grundsätzlich ist für alle KWK-Anlagengrößen gemäß KWKG zu verfahren, wobei für Anlagen, die keine Förderung nach KWKG erhalten, ein vergleichbarer Nachweis vorzulegen ist.

Im Rahmen der Anzeige der tatsächlichen Produktionsmenge sind - im Hinblick auf die Verfahren zur Ermittlung der Nettoproduktionsmenge und die dabei einzuhaltenden Genauigkeitsanforderungen - die branchenüblichen technischen Standards und Verfahren zu Grunde zu legen. Im Übrigen sind die Regelungen der Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen (Monitoring Leitlinien³) zu beachten.

³ Entscheidung der Kommission vom 29/01/2004 zur Festlegung von Leitlinien zur Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates